

**Kurztitel**

VOC-Anlagen-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 301/2002

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2002

**Außerkrafttretensdatum**

18.02.2005

**Text**

Anhang 2

(§ 1, § 2 Z 5 und 16, § 3 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5)

**I. Emissionsbegrenzung für flüchtige organische Verbindungen****A. Schwellenwerte und Emissionsgrenzwerte**

(Anm.: Tabelle (Querformat) nicht darstellbar!)

**B. Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen, Fahrerhäusern,  
Nutzfahrzeugen, Bussen oder Schienenfahrzeugen**

Die Grenzwerte für Gesamtemissionen sind in Gramm emittierter Lösungsmittel, bezogen auf die Fläche in m<sup>2</sup> eines Produkts, und in Kilogramm emittierter Lösungsmittel, bezogen auf die Karosserie, angegeben.

Sie beziehen sich auf alle Phasen eines Verfahrens, die in derselben VOC-Anlage durchgeführt werden. Dies umfasst die Elektrophorese oder ein anderes Beschichtungsverfahren einschließlich der Transport-, Motorwachs- und Unterbodenkonservierung, die abschließende Wachs- und Polierschicht sowie Lösungsmittel für die Reinigung der Geräte, einschließlich Spritzkabinen und sonstige ortsfeste Ausrüstung, sowohl während als auch außerhalb der Fertigungszeiten. Der Grenzwert für Gesamtemissionen ist als Gesamtmasse der organischen Verbindungen je m<sup>2</sup> der Gesamtoberfläche des beschichteten Produkts und als Gesamtmasse der organischen Verbindungen je Karosserie angegeben und bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt.

(Anm.: Tabelle (Querformat) nicht darstellbar!)

**II. Begrenzung der Emissionen von Staub**

Die Emission von Staub darf bei VOC-Anlagen der Z 3 bis 7 und 18 gemäß Anhang 2 zu dieser Verordnung in Abgasen 3 mg/m<sup>3</sup> sowie bei bereits genehmigten Betriebsanlagen (§§ 10 und 11) 5 mg/m<sup>3</sup> nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O<sub>2</sub>-Gehalt zu beziehen.

**III. Begrenzung der Emissionen von sonstigen Schadstoffen**

Bei der Verwendung von thermischen Abgasreinigungsanlagen darf im gereinigten Abgas die Konzentration von

1. CO ..... 100 mg/m<sup>3</sup> und

2. NO tief x (angegeben als NO tief 2) 100 mg/m<sup>3</sup>, bei  
stickstoffhaltigen  
Lösungsmitteln 150 mg/m<sup>3</sup>  
nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von  
Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O tief 2-Gehalt  
zu beziehen.